

- e) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- f) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- g) der vereinbarten unbezahlten Freizeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

§ 9

(1) Der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung (nachfolgend Beitrag genannt) beträgt für die Werkstätigen 10 % ihres monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes.

(2) Der Beitrag der Betriebe beträgt 10 %, für bergbauliche Betriebe 20 % des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes der Werkstätigen.

(3) Versicherungspflichtige Werkstätige, die eine Vollrente beziehen, sind von der Entrichtung ihres Beitrages befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Beitrages verpflichtet.

§ 10

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienste der Werkstätigen ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig. Die Werkstätigen können für diesen Teil des Arbeitsverdienstes bis zu höchstens 1 200 M monatlich eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.

§ 11

Für Arbeitstage, an denen der Werkstätige aus den im § 8 genannten Gründen keinen Arbeitsverdienst erzielt, besteht keine Beitragspflicht.*

§ 12

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die Betriebe eine Unfallumlage. Einzelheiten über die Höhe und die Berechnung werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.*

§ 13

(1) Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Berechnung der Beiträge und der Unfallumlage erfolgt durch die Betriebe. Die Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Betriebe sind für nicht oder zu niedrig abgeführte Beiträge und Unfallumlage materiell verantwortlich.

(2) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheiden die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage von den Betrieben ordnungsgemäß festgestellt bzw. entrichtet werden und fordern zu wenig gezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Sie unterstützen die Be-

* Z. Z. gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 8 S. 82).

triebsgewerkschaftsleitungen und die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB bei der Kontrolle der vom Betrieb abzuführenden Beiträge und Unfallumlage.

§ 14

Die Betriebe sind verpflichtet,

a) die notwendigen Angaben zur Person des Werkstätigen, zur Feststellung der Versicherungspflicht, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und die Beitragshöhe (z. B. ob Vollrentner) sowie die Arbeitsausfall tage aus den im § 8 genannten Gründen fortlaufend in den Lohnabrechnungsunterlagen aufzuzeichnen,

b) jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werkstätigen zu errechnen und in den Lohnabrechnungsunterlagen zu erfassen,

sofern nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik nicht weitergehende Aufzeichnungen gefordert werden, und

c) die geforderten Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung jedes Werkstätigen vorzunehmen.

§ 15

Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.*

§ 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Beiträge oder Unfallumlage nicht oder zu niedrig festsetzt bzw. entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt bzw. beläßt, wird entsprechend den dafür geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

V ersicherungsschutz

§ 17

(1) Der durch die Sozialversicherung den Werkstätigen nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sachleistungen und Geldleistungen. Werkstätige erhalten diese Leistungen, wenn der Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Wird ein Werkstätiger in der Zeit zwischen dem Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme vorübergehend arbeitsunfähig krank[^] werden die entsprechenden Sach- und Geldleistungen vom Tag der vereinbarten Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit an gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch besteht Voraussetzung ist, daß kein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Sozialpflichtversicherung besteht.

(3) Mütter, die im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, erhalten, haben für die Dauer dieser Freistellung Anspruch auf Sachleistungen. Besteht am Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit vorübergehend Arbeitsunfähigkeit, werden ab diesem Tag die entsprechenden Geldleistungen gewährt.

(4) Werkstätige, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erhalten die Sach- und Geldleistungen nach dieser Verordnung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).